

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit
Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im
Freistaat Sachsen
(Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II)**

Vom 16. Dezember 2013

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (**SchulG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
2. § 8 Nr. 1 des Gesetzes zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrer aus dem europäischen Ausland (Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer – **BefäAnG Lehrer**) vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2, 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
3. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – **SächsVwOrgG**) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Staatsprüfung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Staatsprüfung

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Berechtigung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Versagungsgründe
- § 8 Ausbildungsstätten
- § 9 Ausbildungsverhältnis
- § 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge
- § 11 Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte
- § 12 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur
- § 14 Ausbildung an der Schule

Abschnitt 3

Staatsprüfung und Prüfung in einem weiteren Fach

- § 15 Bestandteile und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 16 Prüfungskommissionen, Prüfer, Zuhörer
- § 17 Prüfungslehrproben
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Schulleiterbeurteilung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Gesamtnote, Bestehen der Prüfung
- § 22 Versäumnis, Nachholung
- § 23 Täuschungsversuch
- § 24 Wiederholung der Prüfung

§ 25 Berufsbezeichnung, Zeugnis, Lehrbefähigung

Abschnitt 4

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

§ 26 Zulassung zum Anpassungslehrgang

§ 27 Durchführung des Anpassungslehrgangs

§ 28 Bewertung und Wiederholbarkeit des Anpassungslehrgangs

§ 29 Zulassung zur Eignungsprüfung

§ 30 Durchführung der Eignungsprüfung

§ 31 Bestehen der Eignungsprüfung

Abschnitt 5

Besondere Bestimmungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Bekanntgabe

§ 34 Auswahlverfahren

§ 35 Quoten

§ 36 Prüfungsergebnis

§ 37 Wartezeit

§ 38 Härtefälle

§ 39 Annahme des Ausbildungsplatzes

§ 40 Nachrückverfahren

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 41 Übergangsregelungen

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Staatsprüfung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik sowie für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen über die Ausbildung und den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer.

§ 2

Staatsprüfung

Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung ist

1. die Zweite Staatsprüfung für Absolventen, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 nachweisen, und
2. die Staatsprüfung für Absolventen, die einen Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 nachweisen.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 3 Ziel der Ausbildung

(1) Lehramtsanwärter werden für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen oder für das Lehramt Sonderpädagogik, Studienreferendare für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen ausgebildet. Sie sollen die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, die sie während des Studiums an der Hochschule erworben haben, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, dass sie verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.

(2) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Lehrbefähigung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Mittelschulen,
3. das Lehramt Sonderpädagogik,
4. das Höhere Lehramt an Gymnasien oder
5. das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen

in seinen Unterrichtsfächern, seinen Förderschwerpunkten oder seinen beruflichen Fachrichtungen.

§ 4 Berechtigung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst ist berechtigt, wer

1. die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I bestanden hat,
2. einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit und einen akkreditierten Masterstudiengang an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens 4 Semestern Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt absolviert hat, sofern der Mindestumfang der insgesamt im Studium zu erbringenden fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen 300 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System beträgt, oder
3. ein Fachstudium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen hat und eine Ausbildung nachweist, die mindestens
 - a) 2 Fächern,
 - b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach oder
 - c) einem Förderschwerpunkt und einem Fach

zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht; für das Lehramt an Grundschulen ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftliche Bereich umfasst.

(2) Eine in einem anderen Bundesland bestandene lehramtsbezogene Hochschulabschlussprüfung oder Erste Staatsprüfung berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird, die nach Inhalt und Umfang den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt entspricht.

(3) Daneben ist zum Vorbereitungsdienst berechtigt

1. für das Höhere Lehramt an Gymnasien, wer einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik mit Abschluss „Master of Education“ absolviert hat,
2. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen, wer einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit mindestens 4 Semestern Regelstudienzeit und einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweifach an einer Universität zum „Master of Science“ absolviert hat.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird nach Maßgabe des Abschnitts 5 zugelassen, wer

1. nach § 4 zum Vorbereitungsdienst berechtigt ist,
2. eine nach den §§ 23, 42, 69, 98 oder 113 LAPO I zulässige Fächerkombination studiert hat, wobei § 4 Abs. 3 unberührt bleibt,
3. als Bewerber für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Betriebspraktikum von mindestens einem Jahr oder eine abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend seiner Studienfachrichtung absolviert hat und
4. ausweislich eines amtsärztlichen Gutachtens die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt.

Das Staatsministerium für Kultus kann, soweit ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, andere als nach Satz 1 Nr. 2 zulässige Fächerkombinationen zulassen.

(2) Bewerber mit Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien können sich auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen bewerben. Sie werden zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen zugelassen, wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, der nicht durch einen Absolventen, der die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I oder einen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 vergleichbaren Abschluss bestanden hat oder über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Abs. 2 verfügt, in Anspruch genommen wird.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Der Antrag auf Zulassung zum am 1. Februar beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. September des Vorjahres bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zum am 1. Juni beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 15. Januar des Jahres, in welchem der Vorbereitungsdienst beginnt, bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. Zeugnisse über die in § 4 genannten Abschlüsse und Prüfungen oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungen, bei nicht sächsischen Hochschulabschlüssen zusätzlich ein Nachweis über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
3. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits in Sachsen oder in einem anderen Bundesland einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ganz oder teilweise absolviert hat,
4. der Personalausweis oder der Reisepass,
5. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachtes einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
7. ein amtsärztliches Gutachten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, das nicht älter als 3 Monate ist,
8. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er von dem Regelungsinhalt der §§ 33 bis 35, 42 und 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ([Infektionsschutzgesetz – IfSG](#)) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnis genommen hat,
9. von Bewerbern, die einen besonderen Härtefall geltend machen, Nachweise über die Tatsachen, die den Härtefall begründen,
10. bei Bewerbern für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Nachweis über das Betriebspraktikum oder die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
10. von Bewerbern, die das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion gewählt haben, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis („vocatio“ oder „missio canonica“),
10. von Bewerbern für das Lehramt Sonderpädagogik eine Erklärung, für welchen Förderschwerpunkt die Zulassung bevorzugt beantragt wird, und
13. gegebenenfalls ein Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung und das Zeugnis über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 [LAPO I](#) oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2.

Die Unterlagen sind im Original, als amtliche beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister ([Bundeszentralregistergesetz – BZRG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(2) Form- und fristgerecht gestellte Zulassungsanträge von Bewerbern, die bis zum Ablauf der Antragsfrist einen Abschluss nach § 4 noch nicht erlangt haben, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn die Prüfungsergebnisse der Sächsischen Bildungsagentur spätestens 2 Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorliegen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Die Sächsische Bildungsagentur kann für die Vorlage einzelner Unterlagen nach Absatz 1 Satz 4 einen späteren Termin bestimmen.

§ 7

Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Versagungsgründe

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder darin enthaltene Angaben nicht der Wahrheit entsprechen,
3. aufgrund der Bestimmungen des Abschnitts 5 die Zulassung nicht möglich ist oder
4. die Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt endgültig nicht bestanden ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber bereits mehr als 6 Monate Vorbereitungsdienst in Sachsen oder in einem anderen Bundesland abgeleistet hat.

(3) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst schuldhaft nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist antritt.

(4) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erstreckt sich auch auf eine Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung, in dem oder in der eine Erweiterungsprüfung nach § 22 LAPO I bestanden wurde. An einer Hochschule erbrachte Leistungsnachweise in einem akkreditierten Masterstudiengang für ein weiteres Fach oder für eine weitere Fachrichtung, die von der Sächsischen Bildungsagentur als gleichwertig anerkannt werden, sind einer bestandenen Erweiterungsprüfung nach § 22 LAPO I gleichgestellt.

§ 8

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind

1. die Sächsische Bildungsagentur und
2. als Ausbildungsschulen die öffentlichen Schulen und, im Einvernehmen mit ihren Trägern, die staatlich anerkannten Ersatzschulen im Freistaat Sachsen.

(2) Für die staatlich anerkannten Ersatzschulen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und die erlassenen Verwaltungsvorschriften zur schulpraktischen Ausbildung entsprechend.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur weist die zugelassenen Bewerber aufgrund des fachwissenschaftlichen Abschlusses und nach Maßgabe der Fächer, des Förderschwerpunktes oder der beruflichen Fachrichtung einer ihrer Regionalstellen und Ausbildungsschulen zu. Bewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden Gymnasien mit vertiefter Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung – SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugewiesen.

§ 9

Ausbildungsverhältnis

Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet.¹

§ 10

Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge

Das Staatsministerium für Kultus überträgt die Befugnis zur Kürzung des Anwärtergrundbetrages der Lehramtsanwärter und Studienreferendare nach § 75 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ([SächsBesG](#)) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, auf die Sächsische Bildungsagentur.²

§ 11

Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu beauftragte Bedienstete ist Vorgesetzter des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars und als Ausbildungsleiter für die gesamte Ausbildung verantwortlich. Die Lehrbeauftragten, der Schulleiter der Ausbildungsschule und die den Lehramtsanwärter oder Studienreferendar betreuenden Lehrkräfte (Mentoren) sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung gegenüber dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar weisungsberechtigt.

(2) Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu beauftragte Bedienstete ist Dienstvorgesetzter des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars.

§ 12

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate und beginnt am 1. Februar und am 1. Juni eines jeden Jahres.

(2) Auf Antrag des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst um die erforderliche Zeit verlängert werden

1. bei Versäumnis der Ausbildung durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder andere wichtige Gründe, wenn die versäumte Zeit insgesamt 6 Wochen übersteigt,
2. bei Versäumnis eines Prüfungsbestandteiles infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes oder
3. wenn der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Staatsprüfung nicht bestanden hat.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann der Vorbereitungsdienst um insgesamt höchstens 6 Monate verlängert werden.

§ 13

Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur

(1) Die Ausbildung der Lehramtsanwärter oder Studienreferendare an der Sächsischen Bildungsagentur umfasst

1. Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf die Unterrichtsfächer, die Förderschwerpunkte oder die beruflichen Fachrichtungen und
2. Schulrecht.

(2) Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar wird von seinen Lehrbeauftragten betreut. Sie hospitieren im Unterricht, besprechen mit ihm die hospitierten Unterrichtsstunden und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren.

§ 14

Ausbildung an der Schule

(1) Der Schulleiter bildet den Lehramtsanwärter oder Studienreferendar in Angelegenheiten der Schulorganisation aus. Er beauftragt einen Mentor, der auch in die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben des Klassenlehrers einführt, und einen weiteren oder mehrere weitere Mentoren für die jeweiligen Unterrichtsfächer, den Förderschwerpunkt oder die beruflichen Fachrichtungen.

(2) Während der ersten beiden Monate des Vorbereitungsdienstes hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar mindestens 6 Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel 6 bis 8 Stunden wöchentlich begleiteten Unterricht durchzuführen.

(3) Ab dem dritten Monat des Vorbereitungsdienstes hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar in seinen Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens 3 Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel 10 bis 12 Unterrichtsstunden wöchentlich selbstständig zu unterrichten. Die Mentoren hospitieren insgesamt 2 bis 4 Stunden wöchentlich.

(4) Der Lehramtsanwärter für das Lehramt Sonderpädagogik hospitiert und unterrichtet

1. an einer seinem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschule,
2. an einem Förderzentrum mit einer seinem besonderen Förderschwerpunkt entsprechenden Ausrichtung

oder

3. an Schulen, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, wenn dort die Betreuung des Lehramtsanwärters durch mindestens einen sonderpädagogisch qualifizierten Mentor gewährleistet ist.

(5) Der Studienreferendar für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen soll in verschiedenen Schularten der berufsbildenden Schulen unterrichten. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung die schulpraktische Prüfung gemäß § 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (LbVO) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30, 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ablegen wollen.

(6) Die Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung nach § 7 Abs. 4 erfolgt in Form von begleitetem Unterricht während der ersten 2 Monate des Vorbereitungsdienstes und zunehmend selbstständigem Unterricht ab dem dritten Monat des Vorbereitungsdienstes. Der Unterricht soll bis zu 4 Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen und ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Leistungen im Vorbereitungsdienst zu erteilen. Ein von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmter Mentor bildet nach den Absätzen 1 bis 5 und nach § 13 aus.

(7) Jeder Mentor erstellt spätestens 5 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag eine auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen beruhende schriftliche Beurteilung des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars und erteilt eine Note nach § 20 Abs. 1. Die Beurteilungen sind unverzüglich dem Schulleiter zuzuleiten.

Abschnitt 3 **Staatsprüfung und Prüfung in einem weiteren Fach**

§ 15 **Bestandteile und Zeitpunkt der Prüfungen**

(1) Die Staatsprüfung besteht aus den Prüfungslehrproben, den mündlichen Prüfungen und der Schulleiterbeurteilung. Die Prüfungslehrproben sollen in den letzten 11 Wochen und die mündlichen Prüfungen im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 kann bereits 6 Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung zum Abschluss einer Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung nach § 7 Abs. 4 besteht in einer Prüfungslehrprobe. § 16 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie § 17 gelten entsprechend.

§ 16 **Prüfungskommissionen, Prüfer, Zuhörer**

(1) Die Sächsische Bildungsagentur richtet Prüfungskommissionen für die Abnahme der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfungen ein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen die Befähigung für das zu prüfende Lehramt oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungskommissionen für die Prüfungslehrproben bestehen aus einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzendem und einem Lehrbeauftragten. Die Prüfungskommissionen für die Prüfungslehrproben im Lehramt Sonderpädagogik bestehen aus einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzendem und jeweils einem Lehrbeauftragten für den Förderschwerpunkt und das studierte Fach.

(3) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.

(4) Als Prüfer sollen in der Regel Lehrkräfte bestellt werden, die nicht an der Ausbildungsschule des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars unterrichten.

(5) Zu den Prüfungslehrproben und den mündlichen Prüfungen in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion kann die jeweilige Kirche einen Vertreter als weiteres Mitglied der Prüfungskommission entsenden.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann sich in die Prüfungen, die durch andere Mitglieder der Prüfungskommission durchgeführt werden, einschalten und selbst prüfen.

(7) An Prüfungslehrproben und mündlichen Prüfungen kann je ein Vertreter

1. des Staatsministeriums für Kultus,
2. der Sächsischen Bildungsagentur und
3. des Sächsischen Bildungsinstitutes

als Zuhörer teilnehmen. Die Sächsische Bildungsagentur kann zusätzlich bis zu 3 Lehramtsanwärtern oder Studienreferendaren, welche die Prüfung für dasselbe Lehramt ablegen wollen, die Anwesenheit gestatten, wenn der zu prüfende Lehramtsanwärter oder Studienreferendar schriftlich zugestimmt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Prüfungslehrproben

(1) Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar hat folgende Prüfungslehrproben abzulegen:

1. für das Lehramt an Grundschulen: je eine Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Sorbisch und Mathematik; eine der Prüfungslehrproben wird in der Klassenstufe 1 oder 2 durchgeführt,
2. für das Lehramt an Mittelschulen: eine Prüfungslehrprobe in jedem seiner Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt Sonderpädagogik: 2 Prüfungslehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen im Unterrichtsfach der Mittelschule oder in 2 Unterrichtsfächern der Grundschule,
4. für das Höhere Lehramt an Gymnasien: eine Prüfungslehrprobe in jedem seiner Unterrichtsfächer; eine der Prüfungslehrproben wird in der Sekundarstufe II durchgeführt, und
5. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen: eine Prüfungslehrprobe in jedem seiner Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen in der Regel in unterschiedlichen Klassen- oder Jahrgangsstufen verschiedener Schularten der berufsbildenden Schulen.

(2) Die Prüfungslehrproben bestehen aus der ausführlichen schriftlichen Unterrichtsvorbereitung, der Durchführung der Unterrichtsstunde und deren mündlicher Reflexion durch den Lehramtsanwärter oder Studienreferendar. Die Prüfungslehrproben sollen an unterschiedlichen Tagen durchgeführt werden.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur gibt dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Termine, die Klassen- oder Jahrgangsstufen und die Themen der Prüfungslehrproben spätestens 2 Wochen vor der Prüfungslehrprobe schriftlich bekannt.

(4) Vor Beginn der Prüfungslehrprobe übergibt der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission das von ihm unterschriebene Original und jedem weiteren Prüfer eine Kopie der Unterrichtsvorbereitung. Das Original wird zur Prüfungsakte genommen. Die Unterrichtsvorbereitung enthält die schriftliche Versicherung des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars, dass er diese selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Legt der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar keine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor, wird die Prüfungslehrprobe nicht abgenommen und die Note „ungenügend“ erteilt.

(5) Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe wird die Leistung beurteilt und mit einer Note nach § 20 bewertet, die dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar unmittelbar nach der Beratung der Prüfungskommission mündlich mitgeteilt wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, ist die Endnote das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen; bei mehr als 2 Prüfern entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit.

(6) Ein nach Absatz 5 Satz 2 berechnetes arithmetisches Mittel ergibt bei einem nach 2 Dezimalstellen abbrechenden Dezimalbruch

1.	von 1,00 bis 1,24	die Note 1,
2.	von 1,25 bis 1,74	die Note 1,5,
3.	von 1,75 bis 2,24	die Note 2,
4.	von 2,25 bis 2,74	die Note 2,5,
5.	von 2,75 bis 3,24	die Note 3,
6.	von 3,25 bis 3,74	die Note 3,5,
7.	von 3,75 bis 4,24	die Note 4,
8.	von 4,25 bis 4,74	die Note 4,5,
9.	von 4,75 bis 5,24	die Note 5,
10.	von 5,25 bis 5,74	die Note 5,5 und
11.	ab 5,75	die Note 6.

(7) Zu jeder Prüfungslehrprobe ist eine Niederschrift anzufertigen, in die

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars,

2. Tag, Ort, Klasse, Kurs oder Jahrgangsstufe, Fach/Fachrichtung und Thema der Prüfungslehrprobe,
3. die Besetzung der Prüfungskommission,
4. Beginn und Ende, Inhalte und Ablauf der Prüfungslehrprobe,
5. die Prüfungsnote und
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und der Sächsischen Bildungsagentur zuzuleiten.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar hat folgende mündliche Prüfungen abzulegen:

1. im Lehramt an Grundschulen 2 Prüfungen in der Grundschuldidaktik, jeweils eine im Gebiet Sachunterricht und einem weiteren Gebiet der Grundschule einschließlich der Bildungswissenschaften,
2. im Lehramt an Mittelschulen und im Höheren Lehramt an Gymnasien jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften,
3. im Lehramt Sonderpädagogik eine Prüfung in dem Förderschwerpunkt und eine Prüfung in der Didaktik und Methodik des studierten Faches der Mittelschule oder in der Grundschuldidaktik einschließlich der Bildungswissenschaften,
4. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils eine Prüfung in den Didaktiken und Methodiken der beruflichen Fachrichtung und des allgemeinbildenden Faches oder der gewählten Vertiefungsrichtung der beruflichen Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften und
5. in allen Lehrämtern die Schulrechtsprüfung.

(2) Jeder Lehramtsanwärter oder Studienreferendar wird einzeln geprüft. In der Schulrechtsprüfung werden regelmäßig 3 Lehramtsanwärter oder Studienreferendare zusammen geprüft. Eine Abweichung in der Anzahl ist in besonderen Ausnahmefällen möglich, jedoch darf die Anzahl der zu prüfenden Lehramtsanwärter oder Studienreferendare die Zahl 4 nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten. Im Doppelfach Musik findet eine mündliche Prüfung im Fach Musik statt. Diese dauert 45 Minuten. Die Dauer der Schulrechtsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten je Lehramtsanwärter oder Studienreferendar.

(4) § 17 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19 Schulleiterbeurteilung

(1) Der Schulleiter erstellt spätestens 4 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag eine auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen beruhende schriftliche Beurteilung des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars und erteilt eine Note nach § 20. Er berücksichtigt dabei die Beurteilungen der Mentoren. Das Ergebnis der Schulleiterbeurteilung und deren tragende Gründe werden dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar vom Schulleiter bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes mündlich mitgeteilt. Die Beurteilungen sind der Sächsischen Bildungsagentur zuzuleiten.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 verlängert, erstellt der Schulleiter unverzüglich nach dem Verlängerungszeitraum erneut eine schriftliche Beurteilung nach Absatz 1, die sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst erstreckt. Nur die erneute Schulleiterbeurteilung wird Bestandteil der Staatsprüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 1.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die

notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, und

6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten in Form von halben Noten werden vergeben, wenn die Leistung der besseren Note nicht voll entspricht, jedoch über den Leistungsanforderungen der schlechteren Note liegt. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. sehr gut bis gut (1,5),
2. gut bis befriedigend (2,5),
3. befriedigend bis ausreichend (3,5),
4. ausreichend bis mangelhaft (4,5) und
5. mangelhaft bis ungenügend (5,5).

§ 21

Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den einzelnen Prüfungsbestandteilen. Diese werden wie folgt gewichtet:

1. jede Prüfungslehrprobe zweifach,
2. jede mündliche Prüfung einfach und
3. die Schulleiterbeurteilung zweifach.

Abweichend von Satz 2 Nr. 2 wird die mündliche Prüfung im Doppelfach Musik zweifach gewichtet.

(2) Das für die Gesamtnote der Staatsprüfung maßgebende arithmetische Mittel wird als abbrechender Dezimalbruch auf 2 Stellen nach dem Komma berechnet.

(3) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsbestandteile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und die Gesamtnote der Staatsprüfung besser als 4,01 ist. Die Gesamtnote der Staatsprüfung lautet bei einem Wert von

1. 1,00 bis 1,19 „mit Auszeichnung bestanden“,
2. 1,20 bis 1,49 „mit sehr gut bestanden“,
3. 1,50 bis 2,49 „mit gut bestanden“,
4. 2,50 bis 3,49 „mit befriedigend bestanden“ und
5. 3,50 bis 4,00 „bestanden“.

(4) Die Prüfung nach § 15 Abs. 2 ist bestanden, wenn die Prüfungslehrprobe mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 22

Versäumnis, Nachholung

(1) Versäumt ein Lehramtsanwärter oder Studienreferendar einen Prüfungsbestandteil, wird für den versäumten Prüfungsbestandteil die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar hat den wichtigen Grund unverzüglich der Sächsischen Bildungsagentur durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, auf Verlangen auch durch amtsärztliches Attest nachzuweisen ist. Das Attest darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, muss der versäumte Prüfungsbestandteil nachgeholt werden. Die Sächsische Bildungsagentur legt hierfür einen Termin fest. Die Prüfung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer in Kenntnis eines wichtigen Grundes an einem Prüfungsbestandteil teilgenommen hat, kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachträglich nicht mehr geltend machen.

§ 23

Täuschungsversuch

Versucht ein Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder entspricht die Versicherung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 nicht der Wahrheit, schließt ihn die Sächsische Bildungsagentur unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes von der

weiteren Teilnahme an der Staatsprüfung aus und erklärt die Staatsprüfung für nicht bestanden oder bewertet die Leistung des betreffenden Prüfungsbestandteils mit der Note „ungenügend“.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Staatsprüfung nicht bestanden, kann er die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbestandteile oder die Staatsprüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte Staatsprüfung, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,00 ist oder die Prüfung nach § 23 für nicht bestanden erklärt wurde. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfung soll innerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

(2) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist sein Prüfungsanspruch für das jeweilige Lehramt erloschen.

(3) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Prüfung nach § 15 Abs. 2 nicht bestanden, kann er diese Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

§ 25

Berufsbezeichnung, Zeugnis, Lehrbefähigung

(1) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung ist die Berechtigung verbunden, je nach Lehramt, für das der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, die Berufsbezeichnung

1. „Lehrer für das Lehramt an Grundschulen“,
2. „Lehrer für das Lehramt an Mittelschulen“,
3. „Lehrer für das Lehramt Sonderpädagogik“,
4. „Lehrer für das Höhere Lehramt an Gymnasien“ oder
5. „Lehrer für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen“

zu führen.

(2) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Staatsprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist. Auf dem Zeugnis ist die Gesamtnote der Staatsprüfung als Zahl nach § 21 Abs. 2 und als Worturteil nach § 21 Abs. 3 Satz 2 anzugeben. Als Datum ist der letzte Tag des Vorbereitungsdienstes einzusetzen. Auf dem Zeugnis für das Lehramt Sonderpädagogik werden auch die vermittelten Ausbildungsinhalte des zweiten studierten Förderschwerpunktes ausgewiesen.

(3) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar neben der Staatsprüfung auch die Prüfung nach § 15 Abs. 2 bestanden, erhält er auch ein Zeugnis über den Erwerb der Lehrbefähigung in dem weiteren Fach oder in der weiteren Fachrichtung.

(4) Ist die Staatsprüfung oder die Prüfung nach § 15 Abs. 2 nicht bestanden, erhält der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar einen Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur.

Abschnitt 4

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

§ 26

Zulassung zum Anpassungslehrgang

(1) Anträge auf Zulassung zum Anpassungslehrgang nach § 5 **BefäAnG Lehrer** sind an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 12, Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit.

§ 27

Durchführung des Anpassungslehrgangs

Für die Durchführung des Anpassungslehrgangs gelten die §§ 8, 11, 13 und 14 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 28

Bewertung und Wiederholbarkeit des Anpassungslehrgangs

Am Ende des Anpassungslehrgangs erstellt die Sächsische Bildungsagentur eine zusammenfassende schriftliche

Bewertung. Sie holt dafür je eine Stellungnahme jedes Mentors und des Schulleiters der Ausbildungsschule ein. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.

§ 29

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 6 **BefäAnG Lehrer** sind an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 12, Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Sie bestimmt zugleich die Schule, in der die Möglichkeit zur Hospitation gegeben wird und die Prüfungslehrproben durchgeführt werden. Sie legt die Termine der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfung fest.

§ 30

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Zur Vorbereitung der Prüfungslehrproben erhält der Antragsteller die Möglichkeit zur Hospitation und zur Erteilung von Unterricht. Der Zeitraum der Vorbereitung darf insgesamt 4 Wochen nicht überschreiten. Dem Antragsteller ist zur Vorbereitung seiner Eignungsprüfung die Gelegenheit zu geben, bis zu 4 Unterrichtsstunden in der Klasse, in dem Kurs oder in der Gruppe zu erteilen, in der oder in dem die jeweilige Prüfungslehrprobe stattfinden soll.

(2) Während der Vorbereitungszeit und der Zeit der Prüfungslehrprobe erhält der Antragsteller keine Vergütung oder sonstige Entschädigung. Während der Vorbereitungszeit und der Prüfungslehrproben gelten für den Antragsteller die sich aus den §§ 35, 37 und 42 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (**Beamtenstatusgesetz – BeamStG**) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie aus § 92 **SächsBG** ergebenden Pflichten entsprechend. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 31

Bestehen der Eignungsprüfung

(1) § 16 Abs. 1 Satz 2 und 5 bis 7, § 17 Abs. 2 bis 7, § 18 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 20, 22 und 23 gelten entsprechend. Eine mündliche Prüfung im Schulrecht erfolgt nicht.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile bestanden sind. Nicht bestandene Prüfungsbestandteile können einmal wiederholt werden. Über das Bestehen der Eignungsprüfung stellt die Sächsische Bildungsagentur eine Bescheinigung aus. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält der Antragsteller einen Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur.

Abschnitt 5

Beschränkende Bestimmungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 32

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beschränkt, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder einzelne Fächer, berufliche Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte nicht ausreicht, um eine sachgerechte Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle Bewerber zu gewährleisten.

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze je Lehramt, Fach, berufliche Fachrichtung oder Förderschwerpunkt wird bestimmt durch die zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel sowie die Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur und an den Ausbildungsschulen. Die Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur richten sich unter Berücksichtigung der Fächer, beruflichen Fachrichtungen und Förderschwerpunkte nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Hauptausbildungsleiter; die Ausbildungskapazitäten an den Schulen nach den zur Verfügung stehenden Klassen und Mentoren in den Fächern, beruflichen Fachrichtungen und Förderschwerpunkten.

(3) Wird die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Lehramt nicht ausgeschöpft, sollen die nicht vergebenen Plätze im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf andere Lehrämter übertragen werden.

§ 33

Bekanntgabe

Sind die Ausbildungsplätze beschränkt, gibt das Staatsministerium für Kultus vor dem Einstellungstermin im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus und im Internet die Zahl der Ausbildungsplätze je Lehramt, Fach, berufliche Fachrichtung oder Förderschwerpunkt bekannt. Im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus und im Internet können auch Fächer mit besonderem öffentlichem Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften in bestimmten Fächern, beruflichen Fachrichtungen oder Förderschwerpunkten ausgewiesen werden.

§ 34 Auswahlverfahren

(1) Ist zu einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerbungen für ein Lehramt, in einem Fach, einer beruflichen Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt höher als die jeweilige Zahl der Ausbildungsplätze, wird durch die Sächsische Bildungsagentur ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber teil, für welche die Zulassung nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist.

(3) Bewerber nach § 4 Abs. 3 können in dem jeweiligen Auswahlverfahren nur berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze in dem jeweiligen Lehramt höher ist als die Zahl der Bewerber nach § 4 Abs. 1 und 2.

(4) Im Auswahlverfahren werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung oder den fristgerecht nachgereichten Unterlagen nachgewiesen worden sind.

§ 35 Quoten

(1) Von den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen je Lehramt werden vorab an Bewerber vergeben, die eine dritte ununterbrochene Bewerbung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen vorweisen, die mangels Ausbildungskapazitäten nicht berücksichtigt werden konnte.

(2) Von den danach verbleibenden Ausbildungsplätzen je Lehramt werden vergeben

1. 55 Prozent nach dem Prüfungsergebnis,
2. 30 Prozent nach der Dauer der Wartezeit,
3. 5 Prozent für Bewerber, für deren Fächerkombinationen oder Fachrichtungen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht,
4. 10 Prozent an Bewerber, für die die Versagung der Zulassung ein besonderer Härtefall bedeuten würde.

(3) Soweit die Zahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 2 Nr. 4 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Ausbildungsplätze nach Absatz 2 Nr. 2 vergeben. Darüber hinaus verbleibende Ausbildungsplätze werden nach Absatz 2 Nr. 1 vergeben.

§ 36 Prüfungsergebnis

Die Reihenfolge der Auswahl nach dem Prüfungsergebnis richtet sich nach der Note der in § 4 genannten Abschlüsse. Innerhalb der Quote gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet bei gleichem Prüfungsergebnis die längere Wartezeit, bei gleicher Wartezeit das Los.

§ 37 Wartezeit

Innerhalb der Quote gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 entscheidet bei gleicher Wartezeit das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichem Prüfungsergebnis das Los.

§ 38 Härtefälle

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn der Bewerber

1. ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des **Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)** – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist, oder
2. sein minderjähriges Kind oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihm aufgrund

gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

Bewerber, auf die mehrere Tatbestände zutreffen, werden vor Bewerbern mit weniger Tatbeständen zugelassen; jede gemäß Satz 1 Nr. 2 betreute Person gilt als ein Tatbestand. Im Übrigen entscheidet innerhalb der Quote gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichem Prüfungsergebnis das Los.

§ 39

Annahme des Ausbildungsplatzes

Der Bewerber hat gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur innerhalb einer von ihr gesetzten Frist schriftlich zu erklären, ob er den zugeteilten Ausbildungsplatz in Anspruch nimmt.

§ 40

Nachrückverfahren

Wird die Erklärung gemäß § 39 nicht oder nicht fristgerecht gegeben oder kann der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen nicht angetreten werden, wird der Ausbildungsplatz an den rangnächsten Bewerber der jeweiligen Gruppe nach § 35 Abs. 2 vergeben.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Bewerber, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Leipzig bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 oder an der Technischen Universität Dresden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben und die Erste Staatsprüfung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), ablegen oder abgelegt haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186), soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Für Bewerber aus anderen Bundesländern ist der Zugang zu diesem Vorbereitungsdienst bis zum letztmaligen Einstellungstermin eröffnet. Der Beginn dieses Vorbereitungsdienstes zum 1. August findet letztmals im Jahr 2015 statt. Für Bewerber nach den Sätzen 1 und 2 gelten ergänzend die §§ 9 und 10 sowie Abschnitt 5 dieser Verordnung.

(2) Lehramtsanwärter und Studienreferendare nach Absatz 1, die den Vorbereitungsdienst vor dem letzten Einstellungstermin 2015 begonnen haben und aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Erkrankung die Zweite Staatsprüfung nicht innerhalb der in § 10 LAPO II vom 19. Juli 2005 festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes erreichen, setzen die Ausbildung nach § 12 fort.

(3) Lehramtsanwärter und Studienreferendare, deren Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hat, werden auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.

(4) Der Beginn des Vorbereitungsdienstes zum 1. Juni findet erstmals im Jahr 2016 statt.³

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186), die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 224) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst 2013 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 14. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 320) außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2013

**Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth**

-
- 1 § 9 neu gefasst durch [Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014](#) (SächsGVBl. S. 530, 635)
 - 2 § 10 neu gefasst durch [Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014](#) (SächsGVBl. S. 530, 635)
 - 3 § 41 geändert durch [Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014](#) (SächsGVBl. S. 530, 635)
-

Änderungsvorschriften

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Art. 24 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 635)